



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

touristisch freuen wir uns auf die begonnenen Wettkämpfe in Oberhof und die damit verbundene Werbung für den Thüringer Tourismus.

Nunmehr ist es amtlich, dass es keine neue Corona-Arbeitsschutzverordnung geben wird und die bestehende in der nächsten Woche ausläuft.

Die Energiekosten beschäftigen uns weiterhin, das Bundeswirtschaftsministerium hat nunmehr einen FAQ Katalog online gestellt. Ebenso gibt es nunmehr Antworten seitens des Bundesfinanzministeriums auf die steuerliche Behandlung der Zahlungen nach Infektionsschutzgesetz.

Ihr DEHOGA-Thüringen-Team

Energiepreisbremsen: FAQ des Bundeswirtschaftsministeriums zu Höchstgrenzen und Selbsterklärungen ab sofort online

Das Bundeswirtschaftsministerium hat mit Blick auf Gas- und Strompreisbremse die bereits zuvor angekündigten FAQ zu den Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG sowie den Selbsterklärungen nach § 22 EWPBG bzw. § 30 StromPBG veröffentlicht. [Die FAQ finden Sie hier verlinkt.](#)

Für unsere Branche ist insbesondere die beihilferechtliche Fragestellung zu Beginn (Frage 1) relevant. Bislang war nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministerium auf EU-Ebene noch nicht abschließend geklärt, in welcher Höhe Beihilfen von mehr als 2 Mio. Euro nach dem Befristeten Krisen-Rahmen der EU förderfähig sind. Nach den Vorgaben des Befristeten Krisen-Rahmens der EU gilt, dass Beihilfen bis 2,0 Mio. Euro bis zu 100 Prozent förderfähig sind, und die diesen Betrag überschießenden Beihilfen nur hälftig gezahlt werden können.

Krankenversicherung
geht auch digital

[Hier mehr erfahren](#)

AOK PLUS 



Lohnsteuerliche Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstaussfallentschädigungen

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind im Hinblick auf die lohnsteuerliche Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstaussfallentschädigungen nach § 56 IfSG anzuwenden, wenn eine für die Kalenderjahre 2020 bis 2023 vorzunehmende Änderung des Lohnsteuerabzugs nicht mehr zulässig ist (§ 41c Absatz 3 EStG).

[Zum BMF-Schreiben](#)

Kabinettsbeschluss: Corona-Arbeitsschutzverordnung läuft zum 2. Februar aus

Das Bundeskabinett hat in dieser Woche die vorzeitige Aufhebung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Damit läuft die Verordnung zeitgleich mit der Maskenpflicht im Personenfernverkehr zum 2. Februar 2023 aus.

Nur in Einrichtungen der medizinischen Versorgung und Pflege sind weiterhin Corona-spezifische Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten. In allen anderen Bereichen – und damit auch im Gastgewerbe - können Arbeitgeber und Beschäftigte künftig eigenverantwortlich festlegen, ob und welche Maßnahmen zum Infektionsschutz am Arbeitsplatz erforderlich sind.

Die Anwendung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel hatte bereits am 25. Mai 2022 mit Außerkrafttreten der alten Fassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung geendet.

BGN-Sicherheitstipp: Hubwagen - Hilfsmittel mit Risiko – unterweisen schützt

Mitgänger-Flurförderzeuge oder MFFZ nennen Experten die Geräte. Als Hubwagen kennen sie die meisten, die elektrisch betriebene Version auch als „Ameise“. Bei Transportarbeiten sind sie jedenfalls eine große Hilfe. Aber ebenso groß scheint das Unfallrisiko. Personen werden angefahren, zwischen Deichsel und Hindernissen eingequetscht, nehmen Schaden durch kippende Förderzeuge oder herabfallende Lasten. Häufig verletzt an Beinen und Füßen ist die Person besonders gefährdet, die den Hubwagen steuert.

Das alles lässt sich verhindern: Mitarbeiter müssen in die Arbeit mit den hilfreichen Arbeitsmitteln eingewiesen werden. Das Schlüsselwort dabei heißt „Unterweisung“. Die kann leicht anhand einer Betriebsanweisung durchgeführt werden, sinnvollerweise vor dem ersten Umgang mit dem Gerät und danach mindestens einmal jährlich. Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) bietet hier ein [Informationsblatt](#) an.

Seminartipps

Wie kalkuliere in mein Angebot?

am 20.02.2023 / 9.00 bis 13.00 Uhr im
DEHOGA Thüringen
KOMPETENZZENTRUM, Erfurt
Detailinformationen finden Sie [hier](#).



Risotto - Pasta - Pesto

am 27.02.2023 / 9.00 bis 15.00 Uhr im
DEHOGA Thüringen
KOMPETENZZENTRUM, Erfurt
Detailinformationen finden Sie [hier](#).

Aktuelles von unseren Rahmenvertragspartnern:

Ihre Treuen Begleiter für 2023

Das Jahr 2023 verspricht viel für die treuen Begleiter an Ihrer Seite: die Volkswagen Nutzfahrzeuge. Erst kürzlich ist unsere Familie um den vollelektrischen Volkswagen ID.Buzz und ID.Buzz Cargo erweitert wurden. Ein weiteres Highlight welches dieses Jahr Premiere feiern wird ist der neue Volkswagen Amarok. Alle Modelle entdecken Sie [hier](#).



ID. Buzz Cargo: Stromverbrauch in kWh/100 km; kombiniert 22,2-20,3;
CO₂-Emission in g/km; kombiniert 0.
Für das Fahrzeug liegen nur noch Verbrauchs- und Emissionswerte nach WLTP und nicht nach NEFZ vor.
Angaben zu Verbrauch und CO₂-Emissionen bei Spambreiten in Abhängigkeit von den gewählten Ausstattungen des Fahrzeugs.

Als DEHOGA-Thüringen-Mitglied erhalten Sie zusätzlich Sonderkonditionen.

Unsere neuen Ausbildungen im Gastgewerbe

Jetzt noch vielfältiger
und wertvoller!

www.dehoga-ausbildung.de

[Hier auf Entdeckungsreise gehen!](#)



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)